

4. Struktur und Dauer der Ausbildung

4.1 Praxisintegrierte Ausbildung

4.1.1

¹Die Ausbildung wird in praxisintegrierter Form durchgeführt (praxisintegrierte Ausbildung). ²Die nähere Ausgestaltung der Organisationsform (insbesondere Block- oder Tagesunterricht) obliegt dabei der jeweiligen Berufsfachschule für Kinderpflege.

4.1.2

¹Die Schülerinnen und Schüler schließen einen Vertrag über die Durchführung des integrierten Praxisanteils mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, der mit ihrer Berufsfachschule für Kinderpflege kooperiert. ²Zwischen dem Träger der sozialpädagogischen Einrichtung und der Berufsfachschule für Kinderpflege wird eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung des integrierten Praxisanteils abgeschlossen.

4.1.3

¹Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei der jeweiligen Berufsfachschule für Kinderpflege. ²Für die fachliche Begleitung in den Einrichtungen werden Lehrkräfte der Berufsfachschule für Kinderpflege eingesetzt. ³Ihnen obliegt die Koordinierung der beiden Lernorte.

4.2 Dauer der Ausbildung

4.2.1

Die Ausbildungsdauer an der Berufsfachschule für Kinderpflege beträgt in Vollzeitform zwei Schuljahre.

4.2.2

Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BFSO wird die Ausbildung nicht in der Teilzeitform angeboten.